



GEMEINDE BOTTENWIL

Gemeindekanzlei

Telefon 062 / 721 22 21

e-mail: gemeindeverwaltung@bottenwil.ch

www.bottenwil.ch

Gesuch für die Benützung des Fabrikli

Verein/Organisation

Privater Anlass ☐

Verantwortliche Person

Adresse

Tel. Privat / Geschäft

Veranstaltung:

Tag: **Datum:** **Zeit von bis :**

Aufstellen*: **Datum:** **Zeit von bis :**

* siehe verbindliche Bestimmungen Punkt 1.

Vorhandene Infrastruktur:

- Küche mit Kochfeld, Backofen, Kühlschrank, Geschirrwaschmaschine
Geschirr, Besteck und Gläser für 60 Personen
Geschirrtücher
- WC-Anlage mit Toilettenpapier
- Reinigungsmittel

Zusätzliche Infrastruktur

Benützung Musikanlage (ohne Regler) ☐ Fr. 20.—

Reinigung

Sofern Hauswart nachreinigen muss Fr. 35.--/Std.

Alkoholausschank ☐ ja ☐ nein

Eintrittsgebühr ☐ ja ☐ nein

Sonstige Einnahmequelle ☐ ja ☐ nein

Sicherheitsbeauftragter Name/Vorname..... Tel.-Nr.....

Vom Hauswart auszufüllen:

Nachreinigung nötig ☐ ja ☐ nein **Anzahl Std:** **Visum:**

Verrechnung Kehrrechtgebühren **Anzahl Marken:** 35 l 60 l 110 l

Verbindliche Bestimmungen:

1. Die Benützungsdauer beginnt in der Regel ab 08.00 morgens des Anlagentages bis 08.00 Uhr anderntags. Während dieser Zeit ist auch das Aufstellen und Aufräumen zu organisieren. Ausnahmen können nur gewährt werden, wenn die Räumlichkeiten nicht bereits anderweitig reserviert sind.
2. Im Fabrikli herrscht striktes Rauchverbot.
3. Die Kehrriechtsäcke sind, versehen mit den offiziellen Gebührenmarken, im Gebäudeinnern zu deponieren. Die Gebührenmarken können auf der Gemeindeverwaltung oder im VOLG-Laden bezogen werden.
4. Das Aufstellen und Versorgen der Stühle, Tische und anderer Einrichtungen ist Sache des Veranstalters.
5. Der Schlüssel ist vor der Veranstaltung vom Berechtigten auf der Gemeindekanzlei persönlich entgegenzunehmen. Der Empfänger des Schlüssels verpflichtet sich, diesen nicht an Drittpersonen weiterzugeben.
6. Der Mieter verpflichtet sich, die Räumlichkeiten und Einrichtungen mit äusserster Sorgfalt zu behandeln. Das Anbringen von Nägeln und Schrauben etc. ist nicht gestattet.
7. Küche sowie deren Einrichtungen sowie die Toiletten sind nach dem Anlass in Ordnung und sauber zu verlassen. Die Böden sind zu wischen. Für entstandene Schäden und fehlendes Material wird den Benützern Rechnung gestellt.
8. Die Benutzer sind verpflichtet, festgestellte Schäden sofort dem Hauswart oder der Gemeindeverwaltung zu melden. Reparaturaufträge dürfen nur durch die Behörde oder den Hauswart erteilt werden.
9. Lärmimmissionen für Anstösser sind möglichst gering zu halten. Allfällige Musik ist ab 24.00 Uhr auf Zimmerlautstärke zu reduzieren.
10. Die Wirtebewilligung für Einzelanlässe ist spätestens 10 Tage vor dem Anlass der Gemeindekanzlei einzureichen. Die Wirtebewilligung gilt nur für die generelle Öffnungszeit (bis 24.00 Uhr wochentags, bis 02.00 Uhr an den Wochenenden). Eine allfällige Verlängerung müsste bis spätestens 5 Tage vor dem Anlass auf der Gemeindekanzlei beantragt werden. Die Überwirtungsbewilligung ist gebührenpflichtig.
11. Es dürfen nur Gasgrills eingesetzt werden, die nach VUV, Art. 32c, Abs.4 geprüft sind und die entsprechende Vignette angebracht. Der Veranstalter muss dafür sorgen, dass die Herstellervorgaben eingehalten werden und die Sicherheit während des Betriebs gewährleistet ist.
12. Die Termine für die Uebernahme sowie Abgabe der gemieteten Räumlichkeiten sind rechtzeitig mit dem Hauswart abzumachen.

Benützungsgebühren Fabrikli

Vereine

- für interne gesellige Anlässe (ohne Einnahmequelle)
- für öffentliche Anlässe (mit Einnahmequelle)

Privatanlässe

Kirchliche Anlässe

Zusätzlich (auf Wunsch)

- Benützung CD-Player

Einheimische

Fr. 50.--
Fr. 150.--

Fr. 150.--

gratis

Fr. 20.--

Auswärtige

Fr. 250.--
keine Bewilligung

Fr. 250.--

keine Bewilligung

Fr. 20.--

Ort und Datum:

Unterschrift des Gesuchstellers:

.....

Entscheid

Das vorstehende Gesuch wird bewilligt

☐ ja

☐ nein

Bemerkungen:

Bei Veranstaltungen ist darauf zu achten, dass der Notausgang (Küche) nicht abgeschlossen ist.

LMV Art. 37a verlangt, dass am Verkaufspunkt ein Schild mit dem Hinweis für das Abgabeverbot von alkoholischen Getränken an Jugendliche (mit Angabe des Mindestalters) anzubringen ist.

Eröffnung an:

- ☐ Gesuchsteller
- ☐ Finanzverwaltung
- ☐ Hauswart
- ☐ Kulturverein
- ☐ Feuerwehrkommandant
- ☐ Akten

4814 Bottenwil,

**AUFTRAGS DES GEMEINDERATES
GEMEINDEKANZLEI BOTTENWIL**